

## **Vorblatt**

### **Ziel(e):**

Geöffnete Verkaufsstellen anlässlich der „Einkaufsnacht“ am 11. November 2016 in Gleisdorf.

### **Inhalt:**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung des TIP Tourismusverbandes Gleisdorf werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf am 11. November 2016 bis 22.00 Uhr verlängert.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

#### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Einkaufsnacht“ am 11. November 2016 in Gleisdorf

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

#### **Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### **Problemanalyse**

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Gemäß § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, kann der Landeshauptmann mit Verordnung festlegen, dass Verkaufsstellen an Werktagen, sofern sie in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes nach § 286 GewO 1994 idgF gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit offen gehalten werden dürfen. Mit Bescheid der Stadtamtsdirektion Gleisdorf wurde dem „TIP“ Tourismus und Wirtschaftsverband Gleisdorf gemäß § 286 Abs. 2 GewO 1994 idgF die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 11. November 2016 von 18.00 bis 22.00 Uhr bewilligt. Laut Bescheid der Stadtamtsdirektion Gleisdorf bilden folgende Warengruppen die Hauptgegenstände des Marktverkehrs: Bekleidung, Schuhe, Reitartikel, Bücher, Wellness- und Gesundheitsartikel, Kosmetik und Parfüms, Schmuck, optische Artikel, Sportartikel, Spielwaren, Tees und Designwaren, Taschen, Friseurbedarf, Accessoires, Dekorationsartikel, Büroartikel, elektronische Geräte, Bauernprodukte, Geschenkartikel und Blumen. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Auf Anregung des TIP Tourismusverbandes Gleisdorf werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf am 11. November 2016 bis 22.00 Uhr verlängert.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Verkaufsstellen können am Tag der „Einkaufsnacht“ nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

#### **Ziele**

Die Besucherinnen und Besucher der „Einkaufsnacht“ finden am Freitag, dem 11. November 2016, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

#### **Maßnahmen**

Auf Anregung des TIP Tourismusverbandes Gleisdorf werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf am 11. November 2016 bis 22.00 Uhr verlängert.

#### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Öffnungszeiten):**

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2016“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

### **Zu § 2 (Zeitlicher Geltungsbereich):**

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.